

GEBÜHRENORDNUNG DER MUSIKSCHULE SPRINGE

Stand: 01.04.2015

§1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren erhoben. Für Kurse in Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Der Vereinsbeitrag ist in der Gebühr nicht enthalten und zu addieren.

	Teilnehmerzahl pro Gruppe	Dauer einer Unterrichtseinheit (in Minuten)	Monatsgebühr (in Euro)
Grundfächer			
Musikwachtel		45	23,-
Musikalische Früherziehung	9-12 / 6–8 Kinder	60 / 45	23,-
Musikwerkstatt	9-12 / 6–8 Kinder	60 / 45	Gebühr siehe Kursankündigung
Musikalische Grundausbildung	9-12 / 6–8 Kinder	60 / 45	Gebühr siehe Kursankündigung
Instrumentenkarussell (ca. 10 Instrumente)	4 – 5 Kinder	45	Gebühr siehe Kursankündigung
Instrumentalunterricht			
Einzelunterricht		30	64,-
		45	86,-
Kleine Gruppe	2 Schüler	30	35,-
		45	49,-
Mittlere Gruppe	3 Schüler	30	28,-
		45	40,-
Große Gruppe	4 - 7 Schüler	45	36,-
Große Gruppe Afrikan. Trommeln	10 – 12 Teilnehmer	90	36,-
Ensemble- / Ergänzungsfächer Gebühren für Teilnehmer, die keinen Instrumental- oder Vokalunterricht belegen			
Ensemble / Chor		45 – 120	Wird nach Zeitdauer und Anzahl der Teilnehmer festgelegt und in halbjährlichen Abständen überprüft und ggf. angepasst
Leihgebühr Instrumente (Leihdauer 1 Jahr)			12,-
Vereinsbeitrag			2,-

§ 2 Gebührenermäßigung

Die 1. Person einer Familie (und alle weiteren Erwachsenen über 18 Jahre) zahlt (zahlen) voll. Die 2. Person der Familie erhält 10 %, die 3. und alle weiteren Personen erhalten eine Ermäßigung von 20 %. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird ab dem 2. Fach 10% Ermäßigung gewährt. Bei der Ermäßigung entscheidet die Höhe der Gebühr, d.h. die höchste Gebühr ist voll zu entrichten. Ermäßigungen werden in der Reihenfolge absteigender Gebührenhöhe gewährt. Nach Abzug der prozentualen Ermäßigung wird die Gesamtgebühr auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 10. des laufenden Monats fällig und sollen im Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Gebühren sind auch für die Dauer der Schulferien zu entrichten. Die Ferienzeiten sind bei der Ermittlung der Entgelthöhe berücksichtigt.

§ 5 Erstattung der Unterrichtsgebühren

Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind gebührenpflichtig. Ist ein Schüler länger als 1 Monat verhindert, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) eine gebührenfreie Beurlaubung gewährt werden, wenn die Musikschule rechtzeitig benachrichtigt wird. Fällt der Unterricht durch Verhinderung der Lehrkraft öfter als zweimal pro Schulhalbjahr ersatzlos aus, verpflichtet sich die Musikschule, für Vertretung oder Nachholstunden zu sorgen. Ist dies nicht möglich, werden die Unterrichtsgebühren für die darüber hinausgehenden Stunden auf Antrag rückerstattet.